

Die Präsidentin des Kammergerichts

KG 3204 E-38-38/2026-20229/2026

Beschluss

Aus Anlass

der Überlastung des 1. Strafsenats wegen Fortdauer der Hauptverhandlung in der erstinstanzlichen Haftsache 1 St 4/25 (172 OJs 19/25) wird wegen Eilbedürftigkeit gemäß §§ 21 i Abs. 2, 21 e Abs. 3 GVG sowie gemäß Rz. 133 ff. des Geschäftsverteilungsplans 2026 angeordnet:

Der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026 wird wie folgt geändert:

Der 1. Strafsenat nimmt weiterhin, zunächst bis zum Ablauf des 15. September 2026, an der Verteilung der Geschäfte im Turnusring A (erstinstanzliche Strafsachen, in denen bei Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl besteht oder mit Anklageerhebung beantragt ist) nicht teil.

Berlin, den 27. August 2026

gez.

Dr. Diekmann